

» CHECKLISTE

nach Übergriff durch einen Gefangenen

Im Dienst Betroffener eines tätlichen Übergriffs durch einen Gefangenen zu werden, kann für denjenigen - neben den erlittenen körperlichen Schädigungen - eine massive psychische Beanspruchung bedeuten. Eine wesentliche Maßnahme ist nach der medizinischen Versorgung auch eine psychologische Erstbetreuung. Wenden Sie sich sofort nach einem Gewaltvorfall an eine Vertrauensperson! Das kann die/der Vorgesetzte, eine Kollegin oder ein Kollege oder auch der Personalrat sein. Wichtig ist, dass Sie umgehend emotionale Unterstützung bekommen. Suchen Sie sich zur Verarbeitung ggf. auch weitergehende medizinisch-psychologische Hilfe!

Der JVB möchte Sie zumindest dabei unterstützen, Schadensersatz- und/oder Schmerzensgeldansprüche geltend zu machen. Diese stehen auch Justizvollzugsbediensteten zu und die Durchsetzung ist nicht aussichtslos!

**Scheuen Sie sich nicht,
hierfür den JVB-Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen!**

Kontakt: Iris Rädlinger-Köckritz
Rechtsschutzbeauftragte
Tel.: 09421 / 545-401
Mobil: 0151 / 41675770
raedlinger@jvb-bayern.de



Info

JVB-Rechtsschutz ist hier nur zur Geltendmachung von Schadensersatz- / Schmerzensgeldansprüchen und hinsichtlich Dienstunfallfürsorge möglich, nicht zum Verfahrensbeistand im Strafverfahren gegen den tätlichen Gefangenen. Als geschädigter Bedienstete sind Sie lediglich Zeuge im Strafverfahren gegen den tätlichen Gefangenen.

Staatsbürgerliche Pflichten des Zeugen:

Sie sind verpflichtet, zu Gerichtsterminen nach erfolgter Ladung als Zeuge zu erscheinen (zuvor Aussagegenehmigung des Dienstherrn einholen), wahrheitsgemäß auszusagen und Ihre Aussage gegebenenfalls zu beideln.

Bei möglicher Selbstbelastung besteht ein Auskunftsverweigerungsrecht.

Sie sind berechtigt, einen Rechtsbeistand Ihres Vertrauens zur Vernehmung mitzubringen. Dies kann insbesondere von Bedeutung sein, wenn es um ein mögliches Aussageverweigerungsrecht geht. Die Kosten hierfür müssen aber in der Regel vom Zeugen selbst getragen werden.



» CHECKLISTE

Geltendmachung von Unfallfürsorge- / Schadensersatz- / Schmerzensgeldansprüchen nach tätlichem Übergriff im Dienst

- » Meldung über den Hergang des Übergriffs fertigen
- » Falls Verletzung durch Gegenstand (Besteck, Rasierklinge, Stuhlbein etc.) herbeigeführt wurde
-> Sicherung des Gegenstandes
- » Schmerzen dokumentieren (welche Schmerzen / über welchen Zeitraum)
Bei massivem Übergriff evtl. Polizei hinzuziehen zur Tatort-/ Beweissicherung
- » Dienstunfall melden (dabei **alle Verletzungen** zur Anerkennung als Dienstunfallfolge angeben;
ggf. **Antrag auf Erweiterung der Dienstunfallfolgen** stellen – Ausschlussfrist 2 Jahre)
- » Strafanzeige gegen den tätlichen Gefangenen stellen (in der Regel durch den Dienstvorgesetzten
im Rahmen der Dienstaufsicht; Dienstanschrift als ladungsfähige Adresse angeben!)
- » Rechtsschutzantrag über JVB-Ortsverbandsvorsitzenden oder direkt an die JVB-Rechtsschutzbeauftragte
stellen zur Geltendmachung von Schadensersatz- / Schmerzensgeldansprüchen (die Rechtsschutzformulare
finden Sie auf unserer Homepage unter: www.jvb-bayern.de/service/rechtsschutz)
- » **Erforderliche Anlagen:**
 - Ärztliche Unterlagen zu den festgestellten Verletzungen / den durchgeführten Behandlungen /
den verabreichten Medikamenten
 - Krankschreibungen
 - Schmerzdokumentation
 - Ärztliche Einschätzung, ob aufgrund der erlittenen Verletzungen Folgeschäden /
Spätfolgen zu erwarten sind
 - ODER: Dienstherrn mittels neuem LfF-Formular zur Geltendmachung des Schmerzensgeldanspruchs
ermächtigen (birgt Vor- und Nachteile; bislang keine Erfahrung hinsichtlich Erfolg)
- » **Im Laufe der Zeit nachzureichende Unterlagen:**
 - Mitteilung des Aktenzeichens des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens gegen den tätlichen Gefangenen
 - Dienstunfallanerkennungsbescheid des LfF / evtl. Gutachten
 - Unterrichtung der Rechtsschutzstelle vom Ausgang des Strafverfahrens gegen den tätlichen Gefangenen

Möglichkeiten des Erhalts von Schadensersatz-/Schmerzensgeld:

- » Zunächst außergerichtliche Schadensersatz-/Schmerzensgeldforderung
- » Evtl. zivilgerichtliche Geltendmachung des Schmerzensgeldanspruchs
- » Evtl. anschließendes Zwangsvollstreckungsverfahren
- » Evtl. Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn gem. Art. 97 BayBG (d.h. der Dienstherr tritt bei nicht erfüllbaren Schmerzensgeldansprüchen in Vorleistung)



Die erfolgreiche Durchsetzung von Schadensersatz- / Schmerzensgeldansprüchen ist nicht aussichtslos, aber ggf. zeitintensiv.

Ein evtl. spät erhaltenes Schmerzensgeld ist immerhin besser als Resignation und keinerlei Entschädigung.

Scheuen Sie sich nicht, hierfür den JVB-Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen!